



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impresarìs-Constructurs

Herr Erich Herzog
economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Zürich, 28. Januar 2016

Vernehmlassung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Konkurs und Nachlassvertrag)

Sehr geehrter Herr Herzog, Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung. Gerne benützen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zu beteiligen:

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung ausländischer Konkursverfahren und Nachlassverträge zu erleichtern. In der vorliegenden Form lehnen wir die geplante Revision allerdings ab: Insbesondere die Streichung des „Gegenrechtserfordernisses“ als Anerkennungsvoraussetzung aus dem Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) ist nicht zu begrüßen: Neu sollen auch Konkursdekrete ausländischer Staaten anerkannt werden, welche im Gegenzug in der Schweiz ergangene Konkursdekrete nicht anerkennen. Das sich im Grundsatz bewährte schweizerische Vollstreckungsrecht würde somit durch europäisches Recht unterlaufen.

1. Grundsätzliches

Der Schweizerische Baumeisterverband ist der grösste Teilverband der Schweizer Bauwirtschaft und vertritt mit seinen 2800 Mitgliederfirmen das Bauhauptgewerbe, welches im Hoch- und Tiefbau jährlich 20 Milliarden Franken erwirtschaftet. Unsere Mitglieder stehen in regelmässigen Geschäftsbeziehungen auch mit dem Ausland (z.B. Materialbestellungen, Werklieferverträge, Dienstleistungen). Somit bergen Konkursverfahren mit grenzüberschreitender Wirkung auch für das Schweizer Bauhauptgewerbe gewisse Schwierigkeiten und Risiken: Seien dies Koordinationsprobleme mit ausländischen Konkursbehörden und/oder intensiveren Aufwendungen.

Wie der erläuternde Bericht einleitend darlegt, bezwecken die vorgeschlagenen Änderungen eine Modernisierung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) im Bereich Konkurs und Nachlassvertrag. Ziel dabei ist es, moderne Standards für die Konkursanerkennung bei internationalen Sachverhalten zu schaffen und so das IPRG an das europäische Recht anzugleichen. Der SBV begrüsst daher grundsätzlich das Bestreben des Bundesrates die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung ausländischer Konkursverfahren und Nachlassverträge zu erleichtern.

Es darf aber nicht sein, dass zu Gunsten des internationalen Konkursrechtes fundamentale Rechtsgrundsätze des an sich bewährten schweizerischen Vollstreckungsrechtes aufgegeben werden.

Bei den einzelnen Gesetzesänderungen haben wir insbesondere die folgenden Beanstandungen:

- *Der Verzicht auf das Gegenrechtserfordernis:* Das Gegenrechtserfordernis wird ersatzlos gestrichen, womit wir nicht einverstanden sind.
- *Erweiterung der indirekten Zuständigkeit:* Neu sollen auch Dekrete anerkannt werden können, die am Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners ergangen sind, was wir nicht gutheissen können.

2. Zu den einzelnen Punkten

2.1 Kein Verzicht auf das Gegenrechtserfordernis

Die Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets hängt nach geltendem Recht im Wesentlichen davon ab, ob sich der Drittstaat an das Gegenrecht hält (Art. 166 Abs. 1 lit. c IPRG). Dieses Gegenrechtserfordernis soll nun ersatzlos gestrichen werden. Das Gegenrechtserfordernis wurde geschaffen, um gewisse Gläubiger (insbesondere solche mit Wohnsitz in der Schweiz) zu schützen. Die Privilegierung inländischer Gläubiger soll nun zu Gunsten einer Angleichung an das europäische Recht aufgegeben werden. In der Stellungnahme des Bundesrates wird dies insbesondere dadurch begründet, dass sich dieses System in der Praxis nicht bewährt habe und den Interessen in- und ausländischer Gläubiger schade (Vgl. Erläuternder Bericht, Ziffer 1.1.2). Gleichzeitig wird aber unter Berufung auf die im Schweizerischen Handelsblatt verfügbaren Daten festgehalten, dass in den Jahren zwischen 2010 und 2014 gerade einmal 50 Anträge auf Anerkennung ausländischer Konkursdekrete gestellt wurden. Es kann nicht angehen und widerspricht letztlich auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass der Schutz inländischer Gläubiger auf Grund weniger Anträge zu Gunsten des europäischen Rechts aufgegeben wird. Dem ursprünglichen Gedanke des Gegenrechts, eine Verbesserung der ausländischen Kooperationsbereitschaft zu erreichen, ist daher weiter Rechnung zu tragen. Für Schweizer Bauunternehmer welche Leistungen im Ausland erbringen (wie Lieferungen und Ausführungen) oder solche von ausländischen Anbietern beziehen, würde die geplante Änderung eine grosse Rechtsunsicherheit bedeuten: Sie würden in ihrer Gläubigerstellung zu Gunsten der ausländischen Schuldner erheblich geschwächt, wobei im Gegenzug das Schweizer Vollstreckungsrecht keine Anwendung finden soll. Es ist zu befürchten, dass sich diese Rechtsunsicherheit negativ auf internationale Geschäftsbeziehungen für die Baumeister auswirkt und gutfunktionierende Kooperationen mit ausländischen Partnern gefährdet werden. Der SBV lehnt daher die Abschaffung des Gegenrechtes als Anerkennungsvoraussetzung ab.

2.2 Keine Erweiterung der Zuständigkeit

Die zweite vorgeschlagene Neuerung betrifft die indirekte Zuständigkeit: Nach geltendem Recht können nur Konkursdekrete anerkannt werden, die am Wohnsitz des Schuldners ergangen sind, wobei bei Gesellschaften der Sitz als Wohnsitz gilt (Vgl. Art. 166 Abs. 1 lit. a IPRG i.V.m. Art. 21 IPRG).

Dieser in der schweizerischen Rechtsordnung herrschende Grundsatz (vgl. auch Art. 46 SchKG oder Art. 10 ZPO) hat sich in der Vergangenheit bewährt. Das Wohnsitzprinzip knüpft an die Definition des Wohnsitzes gemäss Art. 23 ZGB an, so dass mindestens in der Schweiz die Probleme der örtlichen Zuständigkeit im Rahmen gehalten werden können. Auch das IPRG stützt sich generell auf das bewährte Wohnsitzprinzip ab. Neu sollen auch Dekrete anerkannt werden können, die „am Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ (center of main interests, COMI) des Schuldners ergangen sind. Die einfache und klare Formel des Wohnsitzprinzips soll nun zu Gunsten einer schwammigen, schwer fassbaren Definition des europäischen Rechts aufgegeben werden. Die beabsichtigte Änderung, dass die am Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners ergangene Dekrete zu berücksichtigen seien, ist in mehrfacher Weise höchst unglücklich und problematisch: Es wird verkannt, dass ein Schuldner durchaus verschiedene Orte mit „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ haben kann. In der Praxis dürfte die Auslegung der Frage, wie sich die hauptsächlichen Interessen definieren oder wonach diese gemessen werden zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Insbesondere im Bauhauptgewerbe kann „der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ verschieden verstanden werden: Soll dies der Firmensitz des ausländischen Auftraggebers darstellen und/oder der Ort der im Ausland erfolgten Dienstleistung? Mit der Übernahme dieser neuen Definition dürfte in jedem Fall ein Kompetenzgerangel verschiedener Länder zu erwarten sein, die letztlich für in- und ausländische Gläubiger Rechtsunsicherheiten bringt. Der SBV lehnt darum die Erweiterung der Zuständigkeit im Rahmen der geplanten Gesetzesrevision ab.

3. Fazit

Der SBV begrüsst im Grundsatz die Bestrebungen des Bundesrates, die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung ausländischer Konkursverfahren und Nachlassverträge zu erleichtern. Die vorliegende Revision erscheint uns hierzu aber der falsche Weg: Insbesondere durch die Abschaffung des Gegenrechtes sowie die Erweiterung der Zuständigkeit nach Art. 166 IPRG werden bewährte Vollstreckungsgrundsätze des Schweizerischen Rechtes zu Gunsten weniger Anträge auf Anerkennung ausländischer Konkursdekrete aufgegeben und letztlich durch europäisches Recht unterlaufen, was Rechtunsicherheiten schafft.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anträge, Bemerkungen und Begründungen berücksichtigen. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Patrick Hauser

Vizedirektor

Departement Unternehmung & Dienstleistung



Romina Harast

Leiterin Rechtsdienst